



Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Merxleben,
Nägelstedt, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 14

Donnerstag, den 1. Juni 2017

Nummer 9

– Nichtamtlicher Teil –

Brunnenfestwoche in Bad Langensalza

Die Höhepunkte:

- | | | |
|-----------------|---------------|---|
| Freitag | 09.06. | Jubiläumskonzert der Stadtwerke |
| Samstag | 10.06. | Brunnen Beats |
| Sonntag | 11.06. | Großer Festumzug |
| Mittwoch | 14.06. | Familientag |
| Freitag | 16.06. | SWAGGER |
| Samstag | 17.06. | Abschluss-Sause mit Höhenfeuerwerk |



09. bis 18. Juni 2017

www.badlangensalza.de



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung - Ergänzung

In Ergänzung zur bereits erfolgten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 der Stadt Bad Langensalza im Amtsblatt „Heimatbote“ vom 06. April 2017 (Jahrgang 14, Nummer 6) wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Satzung nebst Anlagen, über den Zeitraum vom **07.04.2017 bis 21.04.2017** hinaus, bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme nach § 57 Abs. 3 ThürKO zur Verfügung gehalten wird.

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Rathaus, Zimmer 206, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza.

Die Einsichtnahme kann während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag:	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr

erfolgen.

Bad Langensalza, 16.05.2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 18.05.2017 (Beschluss-Nr.: 27-03/VI/2017 bis 31-03/VI/2017) werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 19.05.2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 27-03/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Beschluss zum Gemeindlichen Entwicklungskonzept (GEK) der Dorfregion „Südost“, bestehend aus den Ortsteilen Aschara, Eckardtsleben und Illeben

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza bestätigt und beschließt das Gemeindliche Entwicklungskonzept (GEK) der Dorfregion „SÜDOST“, bestehend aus den Ortsteilen Aschara, Eckardtsleben und Illeben für die Antragstellung zur Schwerpunktregion der Dorferneuerung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	15
davon Ja-Stimmen:	15 (einstimmig)
Gegenstimmen	-
Stimmenthaltungen	-

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 19.05.2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 28-03/VI/2017 öffentlich

Betreff:

gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen Bad Langensalza DIE LINKE und SPD
Anderung der Geschäftsordnung

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Bad Langensalza. Die nachfolgenden Passagen werden Bestandteil der Beschlussfassung.

§ 6

(5) beginnt mit ... „und Anfragen der Abgeordneten und BürgerInnen“

§ 11

Einfügen eines neuen Absatzes analog der Geschäftsordnung des Kreistages:

„BürgerInnenfragestunde

Die BürgerInnenfragestunde ist Bestandteil jeder ordentlichen Stadtratssitzung mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung. Die Dauer der BürgerInnenfragestunde ist auf 30 min begrenzt.

Jeder Bürger darf während der BürgerInnenfragestunde eine Frage stellen. Die Frage wird in der BürgerInnenfragestunde von dem/der Bürger/in mündlich gestellt; die Fragestellung soll kurz und präzise sein. Der/die Bürger/in soll die Frage vorab dem Stadtratsbüro zuleiten. Über die Reihenfolge der Behandlung von Fragen in der BürgerInnenfragestunde entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Der Bürgermeister oder Vertreter der Stadtverwaltung nehmen zu Fragen der BürgerInnen Stellung. Darüber hinaus können auch Mitglieder des Stadtrates antworten. Eine Aussprache findet nicht statt.

Kann eine Frage nicht beantwortet werden, erhält der/die Fragestellerin innerhalb eines Monats von der Stadtverwaltung eine schriftliche Antwort.

Die BürgerInnenfragestunde findet in der Regel nach dem Tagesordnungspunkt Anfragen statt.“

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	15
davon Ja-Stimmen:	4
Gegenstimmen	8 (mehrheitlich)
Stimmenthaltungen	3

abgelehnt: mehrheitlich zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 19.05.2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 29-03/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt auf der Rechtsgrundlage der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993

(GVBl.S.501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), die als Anlage beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	15
davon Ja-Stimmen:	12 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	3
Stimmenthaltungen	-

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 19.05.2017

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza vom 18.05.2017

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt auf der Rechtsgrundlage der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) in seiner Sitzung am 18.05.2017 die Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza wie folgt:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

(1) Die Stadtratssitzungen finden in der Regel alle sechs Wochen, jedoch mindestens vierteljährlich statt, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister.

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen.

Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates, dem/der Beigeordneten und den Ortsteilbürgermeistern die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu **500,00 €** im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden oder dem Büro des Stadtrates unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Diese Mitteilung kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 € verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis)

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

§ 4

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse sind vom Büro des Stadtrates unverzüglich nach Annahme des Mandates eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt und ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 5

Vertretung des Stadtrates durch Stadtratsmitglieder

(1) Ist ein Stadtratsmitglied in seiner Eigenschaft als Mitglied des Stadtrates bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstandes des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder eines gleichartigen Organs tätig, so hat er die Stadt so zu vertreten, wie es deren Interesse erfordert.

(2) Beschlüsse des Stadtrates sind zu beachten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem/der Beigeordneten die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge, die einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten, sind schriftlich zu begründen.

(3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

(4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

(5) Die Tagesordnung ist in einen öffentlichen und in einen nicht öffentlichen Teil zu gliedern und beginnt im öffentlichen Teil mit dem Punkt „Mitteilungen des Bürgermeisters und der ehrenamtlichen Beigeordneten“ sowie „Informationen der Ausschussvorsitzenden“ und soll jeweils abschließen mit dem Punkt „Anfragen“.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen gerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 8 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die/den Beigeordnete/n.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Stadtratsmitglied oder Beigeordnete/r annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so muss dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitgeteilt werden. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder der/die Beigeordnete zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 9 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn der/die Beigeordnete oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert.

Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertragen.

§ 10 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied.

Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange.

Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag ist von dem Antragsteller vorzutragen und zu begründen. Die Anträge sind in Schriftform dem Schriftführer zur Verfügung zu stellen.

(2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens 6 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen.

(4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss vorgelegt und begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 11 Anfragen

(1) Anfragen über Angelegenheiten der Stadt im Zuständigkeitsrahmen des Stadtrates nach § 22 Abs. 3 ThürKO sowie § 19 dieser Geschäftsordnung können von den Fraktionen und von einzelnen Stadtratsmitgliedern jederzeit an den Bürgermeister gerichtet werden.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, die an ihn gerichteten Fragen in der Sitzung zu beantworten, wenn sie mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist mit gerechnet. Der Fragesteller kann auf die Beantwortung der Anfrage(n) in der Sitzung verzichten. Die Antwort ist in diesem Falle umgehend schriftlich zu erteilen.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, der/dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 12 Sitzungsverlauf

(1) Das nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKO als Vorsitzender vom Stadtrat gewählte Stadtratsmitglied leitet die Verhandlungen, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 5 Minuten, jeder weitere Redner nicht länger als 3 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Stadtratsvorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

Der Ältestenrat kann für die Beratung von einzelnen Gegenständen der Tagesordnung die Festsetzung einer anderen Redezeit empfehlen.

(4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

(5) Der Stadtratsvorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er sich an der Beratung beteiligen, so muss er die Sitzungsleitung dem Stellvertreter übergeben.

(6) Wer während der Beratung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, kann nach Schluss der Beratung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erhalten, die kurz sein muss und kein Beitrag zur Sache sein darf.

(7) Kommt ein Tagesordnungspunkt zur Sprache, der ein Bürgerbegehren oder das Anliegen einer Bürgerinitiative unmittelbar betrifft, so ist einem Beauftragten der jeweiligen Initiative das Rederecht zu gewähren. Die Absicht, zur betreffenden Sache zu sprechen, hat der Beauftragte vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des Stadtrates mündlich mitzuteilen. Die Redezeit sollte 5 Minuten nicht überschreiten. Dem Stadtrat ist die Möglichkeit, Fragen an den Beauftragten zu stellen, einzuräumen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Wiederherstellen oder Ausschluss der Öffentlichkeit
- b) Änderung der Tagesordnung
- c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- d) Schließung der Sitzung
- e) Unterbrechung der Sitzung
- f) Vertagung
- g) Verweisung an einen Ausschuss
- h) Schluss der Aussprache
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Begrenzung der Zahl der Redner
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- l) Begrenzung der Aussprache
- m) zur Sache
- n) namentliche Abstimmung

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht

zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 14

Abstimmungen, Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen; das gilt nicht für die Geschäftsordnungsanträge.

Änderungsanträge einer Fraktion oder eines Stadtratsmitgliedes müssen konkret beschlussreif formuliert werden. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt durch erkennbare Zustimmung, d. h. durch Erheben der Stimmkarte. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(7) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn

- sie leer sind,
- sie unleserlich sind,
- sie mehrdeutig sind,
- sie Zusätze enthalten,
- sie durchgestrichen sind,
- sie bei Wahlen unzweifelhaft Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen durch Gebrauch des Wortes „Stimmenthaltung“

b) Die Stimmzettel werden vom durch den Stadtrat gewählten Wahlvorstand, der aus der Mitte des Stadtrates zu wählen ist, ausgezählt.

Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden mit. (8) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können

nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

(9) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

(10) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadträte wird namentlich abgestimmt. Dabei ist die Stimmabgabe jedes Stadtratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

§ 15

Ordnungsbestimmungen

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen.

Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(7) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen u. ä. im Sitzungssaal bedarf, sofern sie nicht zur Tagesordnung gehören, in jedem Falle der Zustimmung des Vorsitzenden.

(8) Der Sitzungsbereich ist nur von den Stadträten, dem Bürgermeister, dem/der Beigeordneten, den Ortsbürgermeistern und vom Bürgermeister beauftragten Verwaltungsangehörigen zugänglich.

Andere Personen - auch die Vertreter der Medien - bedürfen der Erlaubnis des Vorsitzenden.

(9) Bild- und Ton-Aufzeichnungen durch Mitglieder des Stadtrates, Verwaltungsmitarbeiter, Ortsteilbürgermeister sowie Gäste sind nicht gestattet. Der Protokollant der Sitzung ist dagegen zur Verwendung eines Tonaufnahmeapparates verpflichtet.

(10) Während der Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 16

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt das Büro des Stadtrates eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung,

die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.

(5) Die Niederschrift des öffentlichen Teils wird jedem Mitglied des Stadtrates zugesendet.

Als Anlage wird eine Übersicht über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse beigelegt.

Die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils liegt ab Zustellung der nächsten Einladung zu einer Stadtratssitzung zur Einsicht der Mitglieder des Stadtrates im Büro des Stadtrates aus.

(6) Die Tonaufzeichnung der Stadtratssitzung ist unverzüglich nach der Genehmigung der jeweiligen Niederschrift durch den Stadtrat vom Büro des Stadtrates zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats aufbewahrt werden.

§ 17

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 18

Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden.

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

(3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet.

Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 19

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 - 14 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen
2. Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbedarf bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanz- oder Bau-, Planungs- und Sanierungsausschusses (§ 21) oder des Bürgermeisters (§ 22) fallen.
3. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
4. Niederschlagung oder der Erlass uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen ab einem Betrag von **5.000,— €**.
5. Stundung entsprechend Abs. 3 Pkt. 4 ab einem Betrag von **25.000,— €**.
6. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Betrag von **50.000,— €**.
7. Der Abschluss von Rechtsgeschäften (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträgen) ab einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von **150.000,— €** bzw. unbefristete Verträge mit einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von **150.000,— €**.

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 21 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

§ 20

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 21 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.

(6) Für jedes Ausschussmitglied kann für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter durch die Fraktion benannt werden. Der Stellvertreter hat dies dem Ausschussvorsitzenden vor der Sitzung mitzuteilen.

(7) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Haupt- und Finanzaus-

schuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(8) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1-17 über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Stadtratsitzungen, insbesondere zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht und Niederschrift entsprechende Anwendung mit der Abweichung, dass die Einladung für die Ausschusssitzungen mindestens 4 volle Kalendertage vor der Sitzung an die jeweiligen Ausschussmitglieder zugegangen sein muss.

(9) Mitglieder des Stadtrats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung.

§ 21

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) **den Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern
- b) **den Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und acht weiteren Stadtratsmitgliedern,
- c) **den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren** bestehend aus dem Bürgermeister und acht weiteren Stadtratsmitgliedern
- d) **den Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und acht weiteren Stadtratsmitgliedern

Der Stadtrat kann darüber hinaus in Abstimmung mit den Ausschüssen sachkundige Bürger zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen berufen.

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- a) **Haupt- und Finanzausschuss**
 - Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates
 - grundsätzliche Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen und kommunalen Gesellschaften
 - Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 22 zuständig ist, entscheidet er als **beschließender Ausschuss** im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

 - Erlass **5.000,00 €**
 - Niederschlagung **5.000,00 €**
 - Stundung **25.000,00 €**

sowie über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis **50.000,00 €** im Einzelfall

 - Vorberatung über den Erwerb von Grundstücken sowie über An- und Verpachtungen mit einem jährlichen Entgelt ab **50.000,00€**.
 - Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 22 zuständig ist, beschließt der Haupt- und Finanzausschuss endgültig über die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen ab einem Betrag von **50.000,00 € bis 150.000,00 €**.
 - Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert **50.000,00 €** übersteigt oder bei Vergleichen aus Zugeständnis der Stadt **25.000,00 €** übersteigt.
 - Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen, die länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

- Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9
- Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den im vorgenannten Punkt festgelegten Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar ist.
- Entscheidung über die Vergabe beschlossener Kredite unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 2 Pkt. 1 der ThürKO.

b) Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss

- Vorberatung der Angelegenheiten des Tief- und Hochbaus, der Stadtplanung, ferner, soweit zuständig, Baugenehmigungen, Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben im Baubereich.
- Der Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss beschließt endgültig über die Vergabe von Fördermitteln im Sanierungsgebiet im Zusammenhang mit dem Sanierungsträger und den Förderrichtlinien entsprechend der Stadtratsbeschlüsse.
- Vorbereitung der Straßen- und Radwegeplanung, bei der Einrichtung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, Mitwirkung bei Fragen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftsplanung.

c) Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren

- Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpflege, der Vereine und Verbände in allen Bereichen, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der öffentlichen Einrichtungen, sofern hierfür nicht der Haupt- und Finanz- oder der Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss zuständig ist.
- Beschließend bei der Vergabe von finanziellen Mitteln entsprechend der im Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie.

d) Rechnungsprüfungsausschuss

- Prüft die Jahresrechnung und bereitet die Entlastung für die Haushaltspläne vor. Ihm obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens der Verwaltung und der kommunalen Gesellschaften, Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung und Eigenbetrieben. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ausschließlich ein beratender Ausschuss.

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 22 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in dem Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat **eine Empfehlung** unterbreiten.

(4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 21a

Beiräte

Die folgenden Beiräte arbeiten mit dem Stadtrat und seinen Ausschüssen zusammen:

- der Behindertenbeirat, bestehend aus bis zu 9 Mitgliedern
- der Beirat für Kinder, Jugend und Familie, bestehend aus bis zu 9 Mitgliedern
- der Sanierungsbeirat, bestehend aus bis zu 9 Mitgliedern
- der Seniorenbeirat, bestehend aus bis zu 18 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates und die Mitglieder des Sanierungsbeirates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder des Behindertenbeirates und des Beirates für Kinder, Jugend und Familie wählen aus ihrer Mitte drei Beiratssprecher. Der Vorsitzende bzw. die Beiratssprecher haben die Aufgabe, den jeweiligen Beirat einzuberufen, die Tagesordnung festzulegen und die Sitzungen zu leiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Beiräte, soweit anwendbar, entsprechend. Die Beiräte sollen bestimmte Bevölkerungsgruppen für die Arbeit und die Probleme der Gemeinde interessieren und sie darin einbeziehen, Probleme diskutieren, Anregungen geben, Anliegen an den Stadtrat herantragen.

Beiräten können keine Beschlusszuständigkeiten zu Entscheidungen beschließender Ausschüsse oder des Stadtrates eingeräumt werden. Die dort gewonnenen Erkenntnisse und Informationen sollen langfristig Einfluss auf die Entscheidungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse haben. Ihnen kommt keine unmittelbare Bindungswirkung für die Organe der Stadt zu.

Die Aufgaben der Beiräte werden durch den jeweils zuständigen Ausschuss festgelegt:

- für den Behindertenbeirat der Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss und der Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren,
- für den Beirat für Kinder, Jugend und Familie der Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss und der Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren,
- für den Seniorenbeirat der Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren,
- für den Sanierungsbeirat der Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss.

Die Mitglieder der Beiräte werden nach der Wahl im Beirat durch den/die Bürgermeister/in berufen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Wahlperiode der Beiräte entspricht der Wahlperiode des Stadtrates.

Sind nach Ablauf der Amtszeit ein/e neue/r Vorsitzende/r oder die Beiratssprecher noch nicht gewählt, so führen die bis dahin amtierenden Vorsitzenden/Beiratssprecher ihr Amt solange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist.

Um eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Ausschuss und Beirat zu gewährleisten, gibt der jeweilige Beirat mindestens einen jährlichen Arbeitsbericht dem jeweils zugeordneten Ausschuss durch den/die Vorsitzende/n / Beiratssprecher/in zur Kenntnis.

§ 22

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist,
4. die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die

Hauptsatzung zur selbständigen Erledigung übertragener Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten nach Abs. 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug der Ortssatzungen
2. Abschluss von Verträgen im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von **50.000,00 €**.
3. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert **50.000,00 €** oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt **25.000,00 €** nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Prozesse,
4. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstiger Konditionen,
5. die Niederschlagung, der Erlass uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von **500,00 €**,
6. die Stundung entsprechend Abs. 3 Pkt. 5 bis zu einem Betrag von **5.000,00 €**.
7. Verfügung über Einzelbeträge bis zu **50.000,00 €**, die im Haushaltsplan festgelegt sind.
8. Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **5.000,00 €**.
9. Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen, die nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

§ 23

Geschäftsordnung - Auslegung und Abweichung

(1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in Zweifelsfällen der Stadtrat.

(2) Der Stadtrat kann durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlich festgelegten Anzahl der Mitglieder für besondere Einzelfälle, ausgenommen der dem Bürgermeister übertragenen Aufgabe, eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen.

§ 24

Büro des Stadtrates

Die Büroarbeiten für die Stadtratssitzung und ihre Ausschüsse werden im Büro des Stadtrates erledigt. Das Büro des Stadtrates ist dem Verwaltungsleiter unterstellt.

§ 25

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Stadtrates und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

(2) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung der Sitzungen des Stadtrates. Ist der Bürgermeister nicht zugleich Stadtratsvorsitzender, so nimmt er an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil.

§ 26

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.09.2012 außer Kraft.

Stadt Bad Langensalza
Bad Langensalza, den 18.05.2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 30-03/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Verweisung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2016 an den Rechnungsprüfungsausschuss

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza nimmt den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2016 nach § 81, Absatz 4 ThürGemHV zustimmend zur Kenntnis und verweist diesen im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2015 an den Rechnungsprüfungsamt gemäß § 82 ThürKO zur örtlichen Prüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt die Aufgabe gemäß Geschäftsordnung des Stadtrates wahrzunehmen und bedient sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	15
davon Ja-Stimmen:	15 (einstimmig)
Gegenstimmen	-
Stimmenthaltungen	-

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 19.05.2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 31-03/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2017 der Stadt Bad Langensalza

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza stimmt der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2017 zu. Das Haushaltssicherungskonzept ist als Anlage dem Beschluss beigefügt und Bestandteil der Beschlussfassung. Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	15
davon Ja-Stimmen:	13 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	2
Stimmenthaltungen	-

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 19.05.2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren

Auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) des

§ 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153) erlässt die Stadt Bad Langensalza nachstehende

1. Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

Artikel 1

1.

§ 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „sowie“ wird das Wort „Samstag“ durch die Wörter „vom 01.10. bis 30.04. samstags“ ersetzt.

2.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Parkplatz - Rudolf-Weiß-Straße (2 Standorte)

Parkdauer max. 2 Stunden

½ Stunde 1,00 €

1 Stunde 2,00 €

2 Stunden 3,00 €“ werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, den 22.05.2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Der nächste **Steuertermin** ist am **15.05.2017**.

Entsprechend des § 259 der Abgabenordnung erinnert die Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, alle steuerpflichtigen Bürger an den nächsten Termin, den 15.05.2017 zur Zahlung der fälligen

Grund- und Hundesteuer

Zahlungen können auf folgende Bankkonten erfolgen:

- **Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis**
IBAN: DE 71 8205 6060 0611 0001 99
BIC: HELADEF1MUE
- **Deutsche Bank**
IBAN: DE 68 8207 0000 0271 7999 00
BIC: DEUTDE8EXXX
- **VR Bank Westthüringen e.G.**
IBAN: DE 19 8206 4038 0002 0772 21
BIC: GENODEF1MU2

Die rechtzeitige Zahlung der Grund- und Hundesteuer vermeidet eine Mahnung der Forderung, für die Mahngebühren gemäß § 1 Abs.2 Thüringer Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz erhoben werden.

Gemäß § 15 Pkt.5 b dd Thüringer Kommunalabgabengesetz fallen in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung für die rückständigen Steuern und Abgaben Säumniszuschläge in Höhe von je 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis an.

Um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Wir bitten um Beachtung.

**Schönau
Bürgermeister**

Sonstige amtliche Mitteilungen

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 15, Nr. 04 vom 9. Mai 2017 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Vollsperrung der Thamsbrücker Straße im Abschnitt zwischen Kreuzung Goethestraße und einschließlich der Kreuzung Thamsbrücker Straße/ Kleinspehnstraße

Seit dem 22. Mai ist die Thamsbrücker Straße von der Kreuzung Goethestraße bis zur Kreuzung Thamsbrücker Straße / Kleinspehnstraße für den Durchgangsverkehr gesperrt.

Dies hat Auswirkungen auf den überörtlichen Verkehr. So wird aus und in Richtung Thamsbrück/ Issersheilungen die Umleitung wieder über das Gewerbegebiet Nord ausgeschildert. Die Zufahrt zur B 84 /Tennstedter Straße wird über die Ortsumfahrung geleitet.

Die innerörtlichen Ziele, wie Parkplatz Thermalbad oder die Einkaufsmärkte in der Goethestraße werden über eine Hinweisbeschilderung einmal aus Richtung Mühlhäuser Landstraße und einmal aus Richtung Feldstraße ausgewiesen.

Der Parkplatz am Kultur- und Kongress Zentrum ist aus Richtung Feldstraße über die Böhmenstraße / Untere Hohe Straße anfahrbar.

Um den fließenden Verkehr rund um die Baustelle zu organisieren und zu regeln ist es erforderlich, Parkstreifen an einzelnen Straßenabschnitten zu sperren.

Veränderungen im Öffentlichen Personennahverkehr: Die Citybushaltestelle in der Thamsbrücker Straße in Höhe Märkte / Landratsamt kann nicht mehr angefahren werden. Dafür wird ersatzweise die Haltestelle am Friedhof angeboten.

Die Bushaltestelle vor dem Kreisel An der alten Post wird in die Mühlhäuser Landstraße verlegt. Von dieser Haltestelle fahren sowohl der Citybus als auch die Regionalbusse ab.

Die Haltestelle der Fa. Regionalbus, in der Thamsbrücker Straße in Höhe Friedhof, wird verlegt. Stadteinwärts wird eine Haltestelle in der Thamsbrücker Landstraße, vor der Kreuzung Homburger Weg eingerichtet. Stadtauswärts wird die Ersatzhaltestelle am Homburger Weg, wie bereits beim 1. Bauabschnitt genutzt, angefahren.

**Wattenbach
SB Straßenverkehrsbehörde
Fachbereich II**

Die Stadtverwaltung Bad Langensalza sucht Wahlhelfer für die Bundestagswahl

Für die Bundestagswahl am 24.09.2017 sucht die Stadtverwaltung Wahlhelfer zur Besetzung der Wahllokale in der Kernstadt.

Gefragt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wer sich für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Wahlvorständen zur Verfügung stellt, wird rechtzeitig über seine Aufgaben unterrichtet.

Für den Einsatz im Wahllokal wird ein Erfrischungsgeld von 25,00 Euro gezahlt.

Interessenten können sich persönlich oder schriftlich bei den nachfolgend genannten Ansprechpartnern der Stadtverwaltung melden.

- Frau Sabine Hilbig, Rathaus, Erdgeschoss Zimmer 10
Tel.: 03603/859111, Fax: 03603/859108,
E-Mail: s.hilbig@bad-langensalza.thueringen.de
- Herr Olaf Mäder, Ratswaage 1.Etage Zimmer 1.04
Tel. 03603/859166, Fax 03603/859400,
E-Mail: o.maeder@bad-langensalza.thueringen.de

**Schönau
Bürgermeister**



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Lange-wiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-

meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.